

- Reinwald in Paris.
539. **Mäurer, G.**, Sursum corda od. Erhebet eure Herzen! 8. Geh. 1  $\text{f}$
- Schwabe in Halle.
540. **Findelsee, Ch. B.**, Mythologie der Griechen u. Römer, der Aegypter u. Nordländer. Für Töchter aus gebildeten Ständen. Neue Aufl. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$   $\text{f}$
- Spamer in Leipzig.
541. **Glaser, L. u. R. Klob,** Leben u. Eigenthümlichkeiten in der niedern Thierwelt. 2. Abth. 3. Hft. gr. 8. \*  $\frac{1}{4}$   $\text{f}$
- Springer's Verlag in Berlin.
542. **Gottgetreu, R.**, physische u. chemische Beschaffenheit der Baumaterialien. Ein Handbuch f. den Unterricht u. f. das Selbststudium. 2. Bsg. Holzger; Metalle. gr. 8. Geh. \* 1  $\text{f}$  24  $\text{Nf}$
- B. Tauchnitz in Leipzig.
543. **Collection of british authors.** Copyright edit. Vol. 998. and 999. gr. 16. Geh. \*  $\frac{1}{2}$   $\text{f}$   
Inhalt: Anne Hereford by Mrs. H. Wood. 2 Vols.
- Leubner in Leipzig.
544. **Kurz, G.**, Geschichte der deutschen Literatur m. ausgewählten Stücken aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller. 4. Bd. Von Goethe's Tod bis auf die neueste Zeit. 7. Bsg. Lex. 8. Geh.  $\frac{1}{4}$   $\text{f}$
- Wiegandt & Grieben in Berlin.
545. **Friedensbote.** Missionsblatt der Gesellschaft zur Beförderung d. Christenthums unter den Juden in Berlin. Hrsg. v. F. W. S. Schwarz. Neue Folge. 1. Jahrg. 1869. Nr. 1. gr. 8. pro cpl. \*  $\frac{1}{3}$   $\text{f}$
- Wiegandt & Hempel in Berlin.
546. **Wochenschrift d. Vereines zur Beförderung d. Gartenbaues in den Königl. preussischen Staaten f. Gärtnerei u. Pflanzenkunde.** Red.: K. Koch. Jahrg. 1869. Nr. 1. gr. 4. pro cpl. \*  $5\frac{1}{3}$   $\text{f}$
- V. Wolf in Dresden.
547. **Berthold, G.**, die Höllebrüder. Romantische Erzählg. aus dem vorigen Jahrh. 7. Hft. gr. 8.  $2\frac{1}{2}$   $\text{Nf}$
548. **Lohdins, C. F.**, u. **J. F. O. Cramer,** christliches Tagebuch zur häuslichen Erbauung in den Morgen- u. Abendstunden auf alle Tage im Jahre. 8. Aufl. 4. Hft. gr. 8.  $\frac{1}{6}$   $\text{f}$
549. **Lubojahly, F.**, der Kaplan v. Königgrätz. Roman aus der Neuzeit. 21. u. 22. (Schluß-) Hft. gr. 8. à  $2\frac{1}{2}$   $\text{Nf}$
550. — 1866 od. In Böhmen u. am Maine. Roman. 11. (Schluß-) Hft. gr. 8. 4  $\text{Nf}$
551. **Welt,** die bunte. Geschichten u. Bilder zur Unterhaltg. u. Belehrg. Buch f. Alle. 4. Hft. gr. 4. 3  $\text{Nf}$
- Sernin in Darmstadt.
552. **Zimmermann, R.**, die evangelische Diaspora u. die Wirksamkeit der evangelischen Kirche f. dieselbe. 2. Hft. Die evangel. Diaspora in den preuß. Staaten. gr. 8. In Comm.  $\frac{1}{2}$   $\text{f}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Norddeutsche Gesetzentwurf.

#### IV. \*)

Unter der Aufschrift „Zum Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst etc.“ hat Hr. Bernhard Frhr. v. Tauchnitz erst in der „Wissenschaftlichen Beilage“ zur Leipziger Zeitung und sodann auch als Separatabdruck eine Abhandlung veröffentlicht, die wir bei der hohen Wichtigkeit der Sache für den Leserkreis des Börsenblattes nicht unterlassen wollen hier zur allgemeinen Mittheilung zu bringen.

Es lautet daselbst wie folgt:

Raum hat ein anderer Theil der Gesetzgebung so verschiedene Auffassungen, so durchgreifende und sich oft widersprechende Abänderungen erfahren, als diejenige über das sogenannte literarische Eigenthum\*\*). Begegnen wir noch zu Anfang dieses Jahrhunderts den extremsten Ansichten, so haben dagegen die letzten fünfzig Jahre vielfach das Bestreben kund gegeben, einheitliche Grundsätze zu schaffen, zu allgemeiner Geltung zu bringen und auf ihnen eine Gesetzgebung zu bauen, welche die verschiedenen Widersprüche versöhnen und einen praktischen Nutzen gewähren sollte. Dieser wurde in Deutschland vielfach geschmälert durch die Abweichungen, welche die particularen Gesetzgebungen von einander hatten, und schon deshalb begrüßen wir mit wahrer Freude das Vorhaben, durch ein für den Norddeutschen Bund gültiges Gesetz Einheit für ein größeres Gebiet und mit ihr eine segensreichere Wirkung herbeizuführen.

Fassen wir die Bestimmungen des Entwurfes im Allgemeinen ins Auge, so müssen wir bekennen, daß die Ansicht, die wir von jeher bei Beurtheilung dieses Theiles der Gesetzgebung gehabt, auch hier bestätigt wird, nämlich die, daß sie nur vom Standpunkte der Patentgesetzgebung aus zu beurtheilen ist, denn nur so ist es möglich, die scheinbaren Rechtsverletzungen, welche dem strengen Juristen in vielen Bestimmungen entgegneten, zu acceptiren.

\*) III. S. Nr. 8.

\*\*\*) Der Entwurf spricht von Urheberrechten. Weit entfernt, uns in Bezug auf diese Bezeichnung in eine Discussion einlassen zu wollen, was wir den rechtsgelehrten Beurtheilern überlassen, wählen wir den Ausdruck „das literarische Eigenthum“ als den uns geläufigeren.

Es ist nach unserer Ansicht die Aufgabe der Gesetzgeber: die Rechte der Autoren und Verleger sowohl unter sich, als auch gegenüber den Forderungen der Bildung der Nation nach den Grundsätzen der Billigkeit und unter Benutzung der praktischen Erfahrungen abzuwägen und festzustellen. Diese Aufgabe treffend zu lösen ist der einzig richtige Weg, auf dem eine, alle Interessen befriedigende Gesetzgebung über das literarische Eigenthumsrecht hergestellt werden kann.

Indem wir uns deshalb entschieden gegen das sogenannte ewige Verlagsrecht erklären, stimmen wir für eine begrenzte Schutzfrist, wie sie der Entwurf den Autoren und ihren Rechtsnachfolgern zugestehet. Der Entwurf nimmt damit zugleich den Grundsatz an, den alle civilisirten Nationen adoptirt haben.

Die Schutzfristen des Auslandes sind, soviel uns bekannt, folgende:

England: 42 Jahre vom Erscheinen des Werkes an, doch so, daß der Schutz mindestens 7 Jahre nach dem Tode des Verfassers währt.

Frankreich, Oesterreich, Italien, Dänemark, Portugal: 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers. (In Frankreich nach dem Tode des Verfassers und der Wittve desselben.)

Belgien, Niederlande, Schweden: 20 Jahre nach dem Tode des Verfassers.

Rußland und Spanien: 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers.

Die Schweiz: 30 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes, doch in allen Fällen für die Lebensdauer des Verfassers.

Kirchenstaat: 12 Jahre nach dem Tode des Verfassers.

Griechenland: 15 Jahre vom Erscheinen des Werkes an.

Die Türkei: für die Lebensdauer des Autors.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika: 28 Jahre vom Erscheinen des Werkes an und Verlängerung von 14 Jahren zu Gunsten des Autors, seiner Wittve und Kinder.

Der Entwurf gewährt im Wesentlichen eine dreißigjährige Schutzfrist nach dem Tode des Verfassers, eine Frist, welche bereits durch die Gesetzgebung des Deutschen Bundes bestimmt wurde, und die schon deshalb, um nicht neue Verwirrung in das Bestehende zu bringen, sich als die geeignetste empfiehlt.